



Datenschutzhinweise für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Ohne den Einsatz und das Engagement der ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ist die Durchführung von Wahlen nicht möglich. Die Stadt Nordenham ist daher immer bemüht motivierte Menschen für das Wahlehenamt zu gewinnen. Dabei werden personenbezogene Daten erfasst, die für die Organisation des Einsatzes am Wahltag erforderlich sind.

Personenbezogene Daten werden unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und auf Grundlage der wahlrechtlichen Vorschriften erhoben und verarbeitet. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Besetzung und der internen Planung der jeweiligen Wahlvorstände genutzt. Vergangene Wahlen zeigten eine sehr hohe Akzeptanz der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der eigenständigen Schichteinteilung der Wahlvorstände durch den Wahlvorsteher. Durch diese Praxis konnte vermieden werden, dass bereits um 07:30 Uhr am Wahltag alle Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal zusammentreffen mussten.

Welche Daten werden von mir erhoben?

Wir erheben von Ihnen nachfolgende Daten:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum,
- Kontaktdaten und
- Angaben zu Ihrem Wahlrecht durch Abgleich mit dem Melderegister, da ausschließlich wahlberechtigte Personen zum Wahlehenamt zugelassen sind.

Welche Daten werden von mir gespeichert?

Wir speichern Ihre bisherigen Berufungen und die dabei ausgeübten Funktionen, damit wir die Eignung für leitende Funktionen im Wahlvorstand einschätzen können. Der gesamte Wahlvorstand profitiert durch erfahrene Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in Positionen der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers und der Schriftführerin / des Schriftführers.

Letztlich ist eine solche Speicherung auch für die Ehrung die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mit besonderen Engagement erforderlich.

Bankverbindungen werden nicht erhoben. Sie erhalten das Erfrischungsgeld nach Auszählung des Wahlergebnisses durch Ihre Wahlvorsteherin / Ihren Wahlvorsteher.

Welche rechtlichen Grundlagen existieren für die Datenerhebung?

Die Grundlage für die Datenerhebung bilden die folgenden rechtlichen Bestimmungen:

- die Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (§ 3 BDSG),
- das Bundeswahlgesetz (§ 9 Abs. 4 BWahlG),
- das Europawahlgesetz (§ 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BWahlG),
- das Niedersächsische Landeswahlgesetz (§ 25 Abs. 3 NLWG),
- das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (§ 11 Abs. 5 NKWG).

Wer ist für die Datenverarbeitung im Bereich Wahlen verantwortlich?

Bei der Stadt Nordenham wird das Wahlamt vom Amt für Ordnung und Soziales wahrgenommen. Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Bereich Wahlen ist Herr Wermke, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham.

Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten bei der Stadt Nordenham obliegt Herrn Endlich, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham.

Welche Rechte habe ich?

Die DSGVO räumt Ihnen diverse Rechte ein:

- Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO,
- Recht auf Berichtigung gem. Art 16 DSGVO,
- Löschung gem. Art. 17 DSGVO,
- Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO,
- Beschwerderecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. d bzw. Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Frau Thiel.

Beachten Sie, dass die o.g. Rechte ggf. gem. Art. 23 Abs. 1 Buchst. h DSGVO und spezialgesetzlicher Regelungen eingeschränkt werden können.

Nach den gesetzlichen Vorschriften dürfen Ihre Daten auch für künftige Wahlen gespeichert werden. Der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten über die jeweilige Wahl hinaus können Sie selbstverständlich jederzeit widersprechen. Dazu richten Sie bitte einen formlosen Widerspruch an das Amt für Ordnung und Soziales, Bereich Wahlen, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham oder elektronisch an ordnungsamt@nordenham.de.

Wir verlieren nur ungerne verdiente Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und haben ein gesteigertes Interesse auch bei künftigen Wahlen auf Sie zurückgreifen zu können. Bitte bedenken Sie daher, dass Sie nicht ohne weiteres für künftige Wahlen und evtl. Ehrungen berücksichtigt werden können, sofern Sie der Speicherung Ihrer Daten widersprechen.